

**Landesverordnung
über den Bau und Betrieb von Garagen
(Garagenverordnung – GarVO)**

Begründung

1. Allgemeines

Im Zuge des **Außerkrafttretens** von Verordnungen gemäß § 62 Absatz 1 LVwG ist die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung - GarVO) vom 30. November 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 873), geändert durch Landesverordnung vom 21. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 377), mit Ablauf des 30. Dezember 2019 außer Kraft getreten. Die Geltungsdauer der Verordnung wurde 2014 verlängert; die Verordnung ist daher neu zu verkünden.

Die Ministeriumsverordnung regelt Bauordnungsrecht, im Wesentlichen die Bau- und Betriebsvorschriften für Klein-, Mittel- und Großgaragen. Großgaragen mit mehr als 1000 m² Nutzfläche sind Sonderbauten im Sinne der Landesbauordnung. Die Verordnung ist insbesondere aufgrund ihrer besonderen Bedeutung im Hinblick auf das Gefahrenabwehrrecht in der geltenden Form nach wie vor erforderlich und daher neu zu verkünden.

Die **Neuverkündung** gibt Gelegenheit, die Verordnung redaktionell anzupassen. Die letzte und noch aktuelle Anpassung an das durch die Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU erarbeitete Muster der Garagenverordnung (M-GarVO) - Fassung Mai 1993, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30. Mai 2008 – erfolgte 2009.

2. Zu den wesentlichen Änderungen:

Zur Überschrift:

Die Fußnote zur Überschrift hinsichtlich der Notifizierung der letzten Fortschreibung der Muster-Verordnung in 2008 gemäß der Richtlinie 98/34/EG ist aktualisiert.

Zur Ermächtigungsgrundlage:

In der Eingangsformel wird die Ermächtigungsgrundlage redaktionell angepasst, denn nur diejenigen Ermächtigungsgrundlagen werden in eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, von denen Gebrauch gemacht wird. § 83 Absatz 1 Nummer 4 LBO (Erst-, Wiederholungs- und Nachprüfung von Anlagen...) wird gestrichen, weil die Prüfung von sicherheitstechnischen Anlagen in der Prüfverordnung geregelt ist. In Absatz 3 gibt es zwei Ermächtigungsgrundlagen, eine in Satz 1 und eine in Satz 2 (die sich auf Satz 1 bezieht). Von der Ermächtigungsgrundlage in Satz 2 wird kein Gebrauch gemacht, von der in Satz 1 ist nur Nummer 1 einschlägig. Absatz 3 wird daher um die Angabe „Satz 1 Nummer 1“ präzisiert. Absatz 4 wird gestrichen, weil diese Ermächtigungsgrundlage nicht ausgefüllt wird.

Zur Inhaltsübersicht:

Nach den Richtlinien über Gesetz- und Verordnungsentwürfe werden bei der Unterteilung in Teile, Abschnitte usw. arabische Ziffern verwendet. Die Teile 1 bis 5 der Verordnung enthalten dementsprechend arabische Ziffern. Auch im Regelungsteil selbst erhalten die Überschriften der Teile arabische Ziffern.

Aus Rechtsförmlichkeitsgründen sind alle im Paragraphen geregelten Inhalte in der Überschrift zu nennen; die Überschriften der §§ 1, 2, 7 und 9 werden daher ergänzt. Dabei entspricht § 1 dann auch der M-GarVO. Die Überschrift von § 2 wird zudem aufgrund der Legaldefinition des Begriffs „Menschen mit Behinderungen“ in § 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) angepasst (eine Anpassung erfolgt im LBGG). Auch im Regelungsteil werden entsprechende Änderungen vorgenommen.

Zu § 1:

Neben der Anpassung der Überschrift an den Inhalt des Paragraphen wird in Absatz 3 aus rechtssprachlichen Gründen eine andere Formulierung gewählt. In Absatz 4 wird die maßgebliche Geländeoberfläche entsprechend § 2 Absatz 4 Satz 3 LBO er-

gänzt und dient so der Klarstellung. Absatz 6 wird redaktionell an die M-GarVO angepasst.

Zu § 2:

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wird die Überschrift an den Inhalt des Paragraphen angepasst. Die Überschrift wird auch an das BGG angepasst (s. Begründung zur Inhaltsübersicht). Absatz 3 Satz 1 und 2 werden an den Wortlaut des § 2 Absatz 2 LBO angepasst. § 2 Absatz 2 LBO enthält eine Definition der Barrierefreiheit, die die Formulierung aus dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz (§ 2 Absatz 3 LBGG) aufgreift. Der Begriff wird in den Einzelvorschriften verwendet. Wie in der Überschrift wird hier bereits die Anpassung an das BGG (s. Begründung zur Inhaltsübersicht) berücksichtigt. Zudem wird die Zitierung der Straßenverkehrs-Ordnung aktualisiert.

Zu § 3:

Die Wörter „sinngemäß“ und „entsprechend“ werden vereinheitlicht. Üblicher ist die Verwendung des Wortes „entsprechend“. In Absatz 7 wird das Wort „sinngemäß“ in „entsprechend“ geändert.

Zu § 4:

In Absatz 4 wird das Wort „sinngemäß“ in „entsprechend“ geändert (s. Begründung zu § 3).

Zu § 5:

In Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 wird der durch Absatz getrennte Text ausgerückt, da er alle Nummern (1 bis 3) betrifft. Nummer 4 wird an § 2 Absatz 2 LBO angepasst (s. Begründung zu § 2 und zur Inhaltsübersicht). In Absatz 2 wird in Spalte 1 der Tabelle aus Gründen der Einheitlichkeit die Dachneigung, anstatt des bisherigen Grad-Zeichens, ausgeschrieben in „Grad“, denn Liter und die Beleuchtungsstärke Lux sind ebenfalls in der Verordnung ausgeschrieben.

Zu § 6:

Redaktionelle Anpassung an die M-GarVO.

Zu § 7:

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wird die Überschrift an den Inhalt des Paragraphen angepasst. In Absatz 2 wird der Einleitungssatz im Hinblick auf die maßgebliche Geländeoberfläche ergänzt (s. Begründung zu § 1). In Absatz 7 wird das Wort „sinngemäß“ in „entsprechend“ geändert (s. Begründung zu § 3).

Zu § 8:

Absatz 1 bezieht sich klarstellend auf Mittel- und Großgaragen und entspricht so der M-GarVO. Die (erleichternden) Anforderungen an Kleingaragen fasst § 11 übersichtlich zusammen.

Zu § 9:

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit wird die Überschrift an den Inhalt des Paragraphen angepasst.

Zu § 10:

Die Einleitung wird begrifflich der Überschrift des Paragraphen angepasst und entspricht so der M-GarVO. Die redaktionelle Anpassung dient der Klarstellung und hat keine inhaltliche Auswirkung.

Zu § 11:

Absatz 2 Satz 1 erhält eine Anpassung an § 30 Absatz 5 LBO und damit eine redaktionelle Klarstellung.

Zu § 12:

Neben Sprinkleranlagen sollen – dem Stand der Entwicklung Rechnung tragend - auch andere geeignete automatische Feuerlöschanlagen berücksichtigt werden können; ein alternatives Löschanlagensystem bedürfte sonst einer Abweichungsentscheidung nach § 71 LBO. In Absatz 1 Satz 2 wird daher der Begriff „Sprinkleranlagen“, auch in Anpassung an die VkVO, VStättVO und MVV TB, durch den Begriff „automatische Feuerlöschanlagen“ ersetzt. Absatz 3 erhält in Anpassung an die M-GarVO eine Präzisierung der Brandwand und dient der Klarstellung.

Zu § 13:

Absatz 1 wird redaktionell an die M-GarVO angepasst. Nummer 1 erhält eine Anpassung an die Terminologie anderer Vorschriften wie Landesbauordnung (z. B. § 30 Absatz 5 LBO), Verkaufsstättenverordnung (z. B. § 5 Absatz 2 Satz 3), MVV TB, indem die Angabe „selbst- und dichtschießende Türen“ durch die Angabe „dicht- und selbstschließende Türen“ ersetzt wird, die dieselbe Anforderung beinhaltet.

Zu § 14:

Absatz 1 Satz 3 erhält eine klarstellende Ergänzung, dass die Rampe entsprechend ausgebildet sein muss, wenn sie auch für Menschen mit Behinderungen als zweiten Rettungsweg genutzt werden soll. Satz 4 wird im Hinblick auf die maßgebliche Geländeoberfläche ergänzt (s. Begründung zu § 1). Absatz 2 Satz 1 wird redaktionell an die M-GarVO angepasst. In Absatz 4 wird das Wort „sinngemäß“ in „entsprechend“ geändert (s. Begründung zu § 3).

Zu § 16:

Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird im Hinblick auf die maßgebliche Geländeoberfläche ergänzt (s. Begründung zu § 1). Absatz 3 wird klarstellend geändert und so redaktionell an die M-GarVO angepasst.

Zu § 17:

Absatz 1 und 2 werden redaktionell an die M-GarVO angepasst. Absatz 1 Nummer 1 wird ohne inhaltliche Änderung nur redaktionell an die M-GarVO und an die in Vorschriften üblichere Terminologie angepasst. Im Einleitungssatz von Absatz 2 wird der Begriff „Sprinkleranlagen“ durch den Begriff „Automatische Feuerlöschanlagen“ ersetzt (s. Begründung zu § 12). Nummer 1 wird im Hinblick auf die maßgebliche Geländeoberfläche ergänzt (s. Begründung zu § 1).

Zu § 23:

Redaktionelle Anpassung an die M-GarVO.

Zu § 24:

Absatz 1 wird redaktionell an die M-GarVO angepasst. Absatz 2 wird an § 2 Absatz 2 LBO angepasst (s. Begründung zu § 2 und zur Inhaltsübersicht). Eine weitere redaktionelle Änderung in Absatz 3 Satz 2 erfolgt aus Rechtsförmlichkeitsgründen, weil Abkürzungen ausgeschrieben werden müssen.

Zu § 25:

Redaktionelle Anpassung der Daten zum Inkraft- und Außerkrafttreten der Verordnung.